



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie Z.H. Herrn
Dr. Kast, Abt. II/ST/4
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Organisationseinheit: BMG - II/A/5
(Rechtsangelegenheiten Drogen und
Suchtmittel, neue psychoaktive
Substanzen)
Sachbearbeiter/in: Dr. Johanna Schopper
E-Mail: johanna.schopper@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4149
Fax: 4385
Geschäftszahl: BMG-21550/0018-II/A/5/2011
Datum: 18.02.2011

Ihr Zeichen:

st4@bmvit.gv.at

Zur Stellungnahme BMJ - Begutachtung 14. FSG-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit sieht sich veranlasst, im Zusammenhang mit der im Begutachtungsverfahren ergangenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz nach Ende der Begutachtungsfrist noch folgenden Nachtrag einzubringen:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit sollte dem Vorschlag des Bundesministeriums für Justiz, im § 24 Abs. 3 FSG auf „Suchtmittelbeeinträchtigung“ abzustellen, schon deshalb nicht gefolgt werden, weil § 99 Abs. 1b StVO 1960 – auf dessen Übertretung die Anordnung der Nachschulung im § 24 Abs. 3 abstellt –, auf das Lenken bzw. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand abstellt.

Eine Erweiterung auf Suchtmittel im § 24 Abs. 3 FSG wäre im Hinblick auf § 99 Abs. 1b, aber darüber hinaus auch §§ 5 und 5b StVO unsystematisch. Zu bedenken ist, dass psychotrope Stoffe in einer großen Vielzahl verschiedenster Arzneimittel enthalten sind, welche bei Menschen, die ihrer bedürfen, die Fahrtauglichkeit unter Umständen erst herstellen. Grenzwerte wie bei Alkohol, an deren Überschreitung sich die Rechtsvermutung einer Beeinträchtigung knüpft, gibt es für diese Substanzen nicht. Hinzu kommt, dass eine Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit Folge einer Kombination verschiedener Aspekte (Übermüdung, Alkohol, Medikamente) sein kann, ohne dies auf eine einzelne Substanz zurückführen zu können.


In der StVO wurde daher von der Einbeziehung auch der psychotropen Stoffe Abstand genommen, zumal grundsätzlich jede Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit,

Radetzkystraße 2, 1031 Wien | <http://www.bmg.gv.at> | post@bmg.gv.at | DVR: 2109254 | UID: ATU57161788

wodurch immer verursacht, die Unzulässigkeit des Lenkens oder der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs begründet. Ohne vorangehende fundierte Expertendiskussion sollte daher, abgesehen vom bereits erwähnten Bruch der Rechtssystematik, dem Vorschlag des Bundesministeriums für Justiz nicht näher getreten werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilage/n:

Signaturwert	KwQSMpnRuBIECcWhoOy459Yc5eCm/cPeLwR8/sd0D0dcne7pZaSPHmilh1i9qSbO2RgNsEmfLdyAi93+4mnDUitXfJgwVJ140NSPGITi1I5wWW7PcF+S32aEpyRtJ9jxauGn4rrBa3Xd6GF5djC5fRD+IlpnLtm7YnEu0SVE7k=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-02-21T11:01:54+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	